



Weihnachtsmarkt Perleberg

19. – 23.12.2018

Messe-und Veranstaltungsagentur
Bernd Gellesch
Kastanienstraße 38
D-14624 Dallgow-Döberitz
online.de

Telefon: 03322-23 01 22
Fax: 03322- 24 48 35
Mobil: 0171 - 60 24 204
E-Mail: berndgellesch@t-online.de

Ihr Angebot

genaue Beschreibung

Strombedarf

Anzahl:	Anschluss	benötigte kWh	pauschale pro Anschluss
	220 V Schuko		7500 Euro
	230 V 16 A		90,00 Euro
	380 V 16 A CCE		120.00 Euro
	380 V 32 A CCE		150.00 Euro

Strombedarf für Kühlfahrzeuge, Wohn-und Campingwagen müssen angegeben werden und werden vor Ort extra abgerechnet bzw. erfolgt eine Trennung von der Stromversorgung bei nicht Angabe des benötigten Stromverbrauch.

Es stehen für Zusatzfahrzeuge und Campingwagen keine Parkflächen direkt am Marktgelände zur Verfügung. Es sind ausreichende Parkfläche im Umfeld vorhanden.

Der Standbetreiber verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, folgendes Zubehör mitzubringen, sofern er Strom/Wasserbedarf angemeldet hat.

1.Zuleitung Wasser: ½ Zoll mit 50 Meter Wasserschlauch, mit ¾ Zoll GEKA Anschluss(lebensmittelecht).2
Ableitung Wasser. 3.Stromversorgung. Verlängerungskabel. Alles pro Marktstand.

Achtung

- ◆ Gestattung für Alkoholausschank werden von Ihnen beim Wirtschaftsamt beantragt, die Kosten gehen zu Ihren Lasten.
- ◆ Beschallung an den Ständen ist grundsätzlich untersagt◆ Die Stände sind bis Ende der Veranstaltung offen zu halten und nach Beendigung zu reinigen. Der Müll ist zu selbst zu entsorgen



Verbindliche Standanmeldung

Rechnungsanschrift

Firma	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort	
Telefon	
Email	
Ansprechpartner	vor Ort
Steuer Nr.	

Platzmieten	Breite in m	Tiefe	Standmiete lfd..../Meter pro Tag
Selbst gefertigtes Kunsthandwerk			10,00 Euro
Handelswaren aller Art			12,00 Euro
Gastronomie ohne Alkoholausschank			20,00 Euro
Gastronomie mit Alkoholausschank			30,00 Euro
Vereine nach Anfrage und Absprache			
Schausteller / Fahrgeschäfte nach Absprache, bitte Zusatzbogen ausfüllen			
Markthütte ca. 1.80 X 2.55 m			300,00 Euro

Zusatzkosten- einmalig	
Kulturbeitrag	60,00 Euro
Müllentsorgung	60,00 Euro
Endreinigung	20,00 Euro
Bewachung.....	50,00 Euro

gesamt MieteEuro
zahlbar bei Standbestätigung / Rechnung	

Hiermit erkläre ich, der Mieter, die beiliegenden AGBs akzeptiert zu haben und erkenne diese als festen Bestandteil des Mietvertrages an. Mit der unten stehenden Unterschrift erkläre ich, der Mieter, wirtschaftlich in der Lage zu sein, das Teilnahmeentgelt zu bezahlen. Durch das Streichen von Bestandteilen dieser Anmeldung wird diese ungültig.

Ort, Datum

Unterschrift des Mieters

Alle Preise umsatzsteuerfrei lt. § 4 Nr. 12 UStG
-es gibt keinen Konkurrenzschutz und keine Standortbestimmung durch den Mieter-

**Rücksendung der Seiten 1 + 2
bitte an Fax Nr. 03322 24 48 35**

Zusatzinfos:

- Das Aufstellen von elektrischen Heizkörpern, Heizpilzen ist absolut untersagt
- Die Marktfläche ist vor dem Marktstand und nach Marktbeendigung täglich zu säubern
- Es ist Pflicht einen Feuerlöscher aufzustellen, wenn mit elektrischen Geräten gearbeitet wird
- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Lebensmittelvorschriften
- Die Reisegewerbekarte muss am Verkaufsstand vorliegen, bzw. die Mitarbeiter eine Zweitschrift / Kopie bei sich führen



1. Vertragsinhalt

Bestandteile des Vertrages sind:

- a) das Anmeldeformular,
 - b) die Teilnahmebedingungen.
- Die Anmeldung ist ein endgültiges Vertragsangebot an die Messe und Veranstaltungs-Agentur Bernd Gellesch, an das der Aussteller bis zum Veranstaltungsende gebunden ist.

2. Aussteller / Mitaussteller

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner (Aussteller) vermietet. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Mitaussteller müssen beim Veranstalter schriftlich angemeldet werden.

3. Vertragsabschluss

Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine Teilnahmebestätigung (Zulassung). Der Veranstalter behält sich geringfügige Änderungen der Quadratmeterzahl zur Anpassung an die vorhandene Ausstellungsfläche vor. Besondere Platzwünsche des Ausstellers binden den Veranstalter nicht. Bedingungen und Vorbehalte gelten als nicht erklärt und berühren im Übrigen nicht die Wirksamkeit der Anmeldung. Ein Konkurrenzschluss wird nicht zugestanden.

4. Standzuteilung

Die Auf- und Zuteilung der Standfläche wird entsprechend dem Eingangsdatum der Anmeldung und inhaltlichen Gestaltungsanforderungen vom Veranstalter vorgenommen. Die Aussteller erhalten nach Anmeldeschluss und Abschluss der Standaufplanung die Standzuteilung und weitere Informationen über den organisatorischen Ablauf. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

5. Ausstellungsgegenstände

5.1. Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgegenstände entfernt werden, die sich als belästigend oder gefährdend erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgegenstände mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

5.2. Der Direktverkauf ist gestattet. Die Ausstellungsgegenstände sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Verkauf von Lebensmitteln an die Besucher bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter.

6. Standgestaltung

6.1. Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

6.3. Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

6.4. Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen diese Vorschriften, kann der Veranstalter nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 500,00 Euro je Tag geltend machen.

7. Bewachung, Reinigung

7.1. Die Bewachung der Flächen erfolgt durch den Veranstalter, nach Absprache. Für Schäden haftet er nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller nach eigenem Ermessen zu sorgen.

7.2. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

7.3. Die Abfallberäumung während der Auf- und Abbauphase ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Veranstalter gewährleistet lt. Rechnungslegung die allgemeine Entsorgung.

8. Werbung

8.1. Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes oder der gemieteten Flächen für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgegenstände erlaubt. Die akustische Wirkung darf benachbarte Aussteller nicht beeinträchtigen.

8.2. Genehmigungserfordernis

Musik-, Video- und Lichtdarbietungen jeder Art, der Betrieb von Lautsprecheranlagen sowie Showeinlagen mit Wirkung über den eigenen Messestand hinaus bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Veranstalter. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

9. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere das »Gesetz über technische Arbeitsmittel«. Er hat ferner die Brandschutzbestimmungen und die technischen Richtlinien des Veranstalters zu beachten.

10. Ordnungsbestimmungen

10.1. Hausrecht

Der Aussteller unterliegt auf dem Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters.

10.2. Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein für das Innengelände verfügen, keine Einfahrtberechtigung.

10.3. Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher, haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist gegebenenfalls die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

11. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die vom Veranstalter zugelassenen Firmen.

12. Zahlungsbedingungen

12.1. Die Rechnungslegung zur Messebeteiligung erfolgt mit der Standbestätigung. Der Gesamtbetrag ist sofort fällig und unter Angabe des Veranstaltungsnamens und der Kundennummer auf das Konto der: Messe und Veranstaltungs-Agentur Bernd Gellesch, Postbank Leipzig | Konto 943 919 905 | BLZ 860 100 90 | zu überweisen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Naun. Die Rechnungslegung über sämtliche Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung.

12.2. Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstrittig oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

12.3. Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

12.4. Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Veranstalter nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

13. Haftung, Versicherung

13.1. Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

13.2. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen. Werden Dritte für den Aussteller tätig und erleiden sie aus Anlass dieser Tätigkeit einen Schaden, haftet für diesen Schaden allein der Aussteller.

13.3. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.

13.4. Die Veranstalter haften in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt die Veranstalter mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

14. Rücktritt vom Vertrag

14.1. Absage des Ausstellers

Die schriftliche Vertragsbestätigung (per Zulassung oder Rechnung) nach erfolgter schriftlicher Anmeldung ist bindend. Der Aussteller kann nicht einseitig vom Vertrag zurücktreten. Stimmt der Veranstalter einer durch Aufhebungsvertrag einvernehmlichen Vertragsauflösung zu, so ist der Veranstalter berechtigt,

a) vom Anmelde Schadenersatz zu verlangen in Höhe von 25% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, 50% des Vertragswertes bei Aufhebung bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn und 100% des Vertragswertes bei Auflösung nach diesem Zeitpunkt.

b) Kommt keine einvernehmliche Vertragsauflösung zustande und der Aussteller kommt der Standbestätigungspflicht nicht nach, so ist er neben der Vertragsauflösung auch zur Kostenerstattung für Zusatzaufwendungen (z.B. Dekoration) verpflichtet. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

14.2. Rücktritt des Veranstalters

Der Veranstalter ist zum Rücktritt berechtigt, wenn a) die vollständige Mietzahlung nicht bis zum per Rechnung übermittelten Zahlungsziel eingegangen ist. b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist. c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt. d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat den Veranstalter über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

15. Ausfall der Veranstaltung

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt (auch eine bereits begonnene) Veranstaltung verkürzt oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erlass der Standmiete oder auf Schadenersatz.

16. Schlussbestimmungen

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

16.1. Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

16.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt.

Anschrift:

Agentur Bernd Gellesch
Kastanienstraße 38
D-14624 Dallgow-Döberitz
Steuernummer: DE 219609580